

## **5. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (5. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)**

*Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Änderungsordnung - Geschäftsordnung beschlossen:*

### **Artikel 1**

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen und im § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen wie folgt neu gefasst:

Soweit in der Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge. Anfragen sind nicht einzubeziehen. Es muss ein enger inhaltlicher Zusammenhang bestehen, der in der Zuständigkeit des Landkreises liegt. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

3. Im § 12 werden die Absätze 4 und 8 wie folgt geändert:

(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat behandelt. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Behandlung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des Anfragenden auf und verweist auf die schriftlich vorliegende Antwort. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Anfragende anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde nicht übersteigen.

(8) Die Antworten auf Anfragen und Zusatzfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

**4.** § 14 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

**5.** § 28 wird neu zu § 29

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderungsordnung – Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den .....

Dietmar Schulze  
Landrat